

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.156 vom 20. Mai 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.156)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.156 du 20 mai 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.156 del 20 maggio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Zuständig zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ist aufgrund des Überweisungsbeschlusses des Präsidialdepartements vom 15. Juli 2016 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) das Verwaltungsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 GOG [Gerichtsorganisationsgesetz; SG 154.100]). Für das Verfahren sind die Bestimmungen des VRPG einschlägig. Gemäss § 25 Abs.

### **E. 3**

Die Rekurrentin macht vor Verwaltungsgericht zu Recht nicht geltend, dass sie an der Fristversäumnis kein Verschulden treffe. Ist sich die empfangende Person über das genaue Zustelldatum und damit auch über Fristbeginn und ■ende der Rechtsmittelfrist im Unklaren, so kann sie dieses anhand der unterhalb des Strichcodes aufgedruckten Suchnummer auf der Webseite der Post mithilfe des elektronischen Suchsystems ermitteln oder ■ mangels Internetanschlusses ■ bei der Post oder der eröffnenden Behörde in Erfahrung bringen. Solches Nachforschen ist dem Adressaten einer Verfügung nach Treu und Glauben zumutbar (BGer 2C\_570/2011 vom 24. Januar 2012 E. 4.3). Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist jedoch das Fehlen jeglichen Verschuldens am Fristversäumnis Voraussetzung (vgl. zu dieser Frage eingehend VGE VD.2014.2016 vom 9. Februar 2015 E. 4).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt die Rekurrentin gemäss Art. 30 Abs. 1 VRPG grundsätzlich dessen Kosten. Der Kostenerlass wird nur auf schriftlich begründetes Gesuch hin gewährt, und ein entsprechendes Gesuch muss für jede befassete Instanz neu gestellt werden (Schwank, a.a.O., S. 230 f.). Die Rekursbegründung vom 20. Juni 2016 betreffend den Rekurs vom 2. Juni 2016 an die Vorinstanz enthält ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege; ein entsprechendes Gesuch für das Verfahren vor Verwaltungsgericht fehlt hingegen in der Rekursanmeldung/-begründung vom 10. Juni 2016. Im Übrigen erweist sich der Rekurs nach dem Gesagten aufgrund der klaren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts wie auch des Bundesgerichts als aussichtslos, weshalb ein solches hätte abgewiesen werden müssen. Demnach hat die Rekurrentin für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine Urteilsgebühr von CHF 500.■ (inkl. Auslagen) sowie ihre Vertreterkosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.